

VERF. IM K.K. FINANZ-MINISTERIUM

Denkschrift über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867

k.k. Hof- u. Staatsdr.
Wien
1892

books2ebooks – Millions of books just a mouse click away!



European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook. Pay online with a credit card of your choice and build up your personal digital library!

What is an EOD eBook?

An EOD eBook is a digitised book delivered in the form of a PDF file. In the advanced version, the file contains the image of the scanned original book as well as the automatically recognised full text. Of course marks, notations and other notes in the margins present in the original volume will also appear in this file.

How to order an EOD eBook?



Wherever you see this button, you can order eBooks directly from the online catalogue of a library. Just search the catalogue and select the book you need.

A user friendly interface will guide you through the ordering process. You will receive a confirmation e-mail and you will be able to track your order at your personal tracing site.

How to buy an EOD eBook?

Once the book has been digitised and is ready for downloading you will have several payment options. The most convenient option is to use your credit card and pay via a secure transaction mode. After your payment has been received, you will be able to download the eBook.

Standard EOD eBook – How to use

You receive one single file in the form of a PDF file. You can browse, print and build up your own collection in a convenient manner.

Print

Print out the whole book or only some pages.

Browse

Use the PDF reader and enjoy browsing and zooming with your standard day-to-day-software. There is no need to install other software.

Build up your own collection

The whole book is comprised in one file. Take the book with you on your portable device and build up your personal digital library.

Advanced EOD eBook - How to use

Search & Find

Print out the whole book or only some pages.



With the in-built search feature of your PDF reader, you can browse the book for individual words or part of a word.

Use the binocular symbol in the toolbar or the keyboard shortcut (Ctrl+F) to search for a certain word. "Habsburg" is being searched for in this example. The finding is highlighted.

Copy & Paste Text



Click on the “Select Tool” in the toolbar and select all the text you want to copy within the PDF file. Then open your word processor and paste the copied text there e.g. in Microsoft Word, click on the Edit menu or use the keyboard shortcut (Ctrl+V) in order to Paste the text into your document.

Copy & Paste Images



If you want to copy and paste an image, use the “Snapshot Tool” from the toolbar menu and paste the picture into the designated programme (e.g. word processor or an image processing programme).

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes.

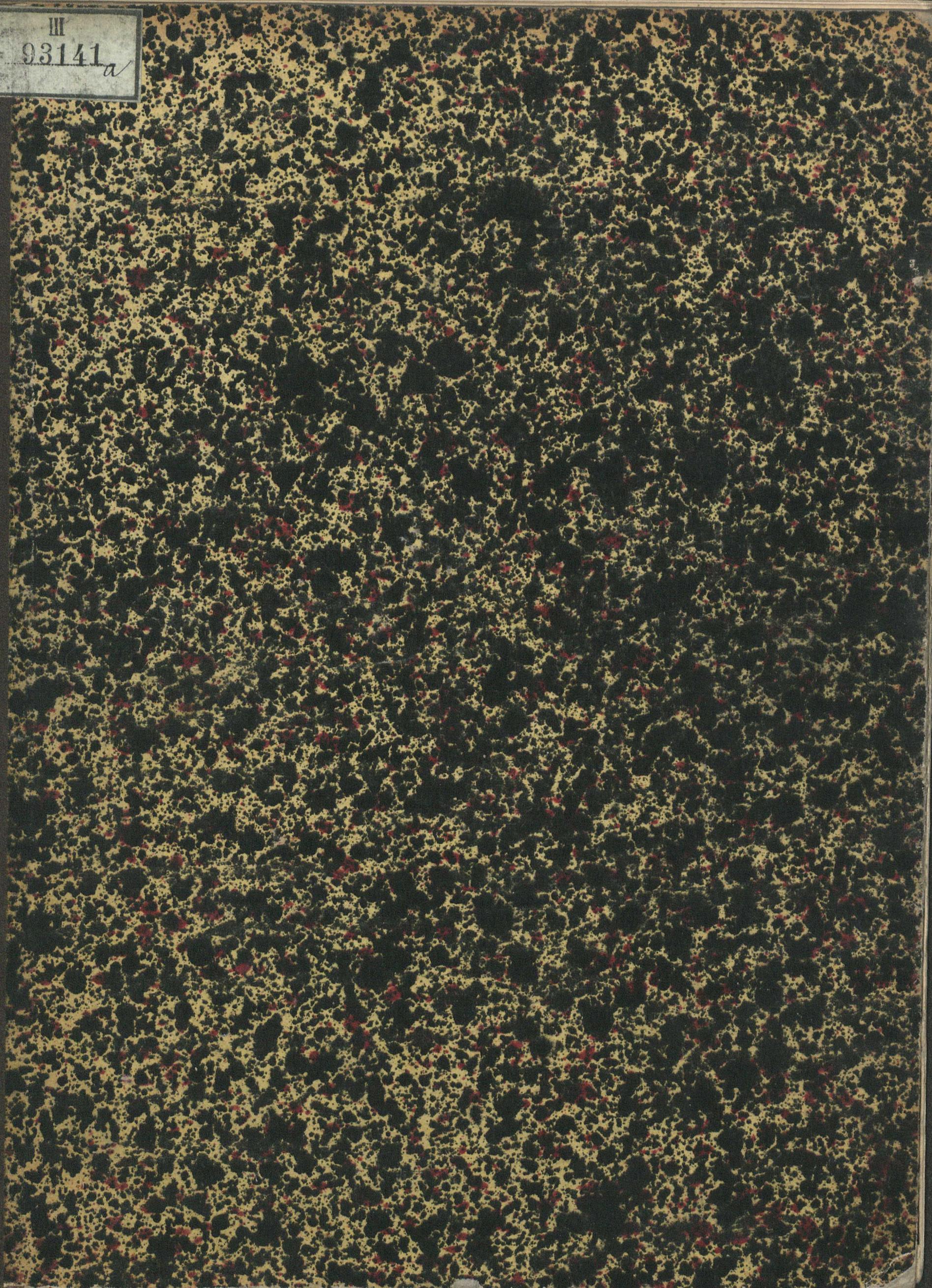
Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/en/agb.html>

Terms and Conditions in German: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/de/agb.html>

More eBooks

More eBooks are available at <http://books2ebooks.eu>

III
93141_a



Denkschrift

über den

Gang der Währungsfrage

seit dem Jahre 1867.

Verfaßt im k. k. Finanz-Ministerium.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1892.

Dankbrief

Handwritten text, possibly a name or title, with Roman numeral III

93141 a



1892 Finanz-Minist.

Der Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867.

Die Special-Commission von österreichischen und ungarischen Vertretern und Fachmännern, welche sich unter dem Voritze des Staatsrathes Freiherrn von Hock im April 1867 mit der Reform unseres Münzwesens beschäftigte, hat diese Angelegenheit hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Münzeinigung und der Schaffung einer Weltmünze behandelt. Der Vertrag, welchen Frankreich am 23. December 1865 zu Paris mit Belgien, Italien und der Schweiz abgeschlossen hatte, und wodurch ein vollkommen gleichförmiges Münzsystem für 71 Millionen Menschen geschaffen worden war, konnte der Ausgangspunkt für eine umfassendere Einigung, im Geiste der weltwirtschaftlichen Bestrebungen der Zeit, werden. Thatsächlich richteten Frankreich und die mit ihm münzgeeinten Staaten zu Anfang des Jahres 1867 an die Regierungen der europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Nordamerika die förmliche Einladung zum Beitritte zu diesem Bunde und zur Beschickung eines in Paris im Sommer desselben Jahres, gleichzeitig mit der Weltausstellung, abzuhaltenden internationalen Congresses, welcher die Grundlagen des großen Welt-Münz-Bundes näher zu präcisieren hätte.

Das Vertragsverhältnis, in welchem Oesterreich seit dem Jahre 1857 bezüglich seines Münzwesens zu den übrigen deutschen Staaten stand, bildete kein Hindernis mehr, der Einladung Frankreichs zu folgen. War der Vertrag vom 24. Jänner 1857 überhaupt mangelhaft, indem er drei Währungen festhielt und der Rolle, die seit 1851 das Gold im großen Verkehre einzunehmen begann, nur in sehr unvollkommener Weise Rechnung trug, so war nach der durch die Ereignisse des Jahres 1866 herbeigeführten Auflösung des Bundesverhältnisses mit Deutschland ein weiterer Grund entfallen, an dem Jänner-Vertrage festzuhalten. Es waren daher bereits im Artikel XIII des Prager Friedens wegen Auflösung dieses Vertrages Verhandlungen mit Preußen in Aussicht genommen worden, deren entsprechendes Ergebnis gewärtigt werden konnte.

„Der Gedanke der allgemeinen Münzeinigung ist so groß und nützlich, daß in dem Augenblicke, wo eine glückliche Gestaltung der Verhältnisse seine Verwirklichung als möglich, ja als naheliegend erscheinen läßt, — kein Volk der Erde, das aufrichtig dem Fortschritte huldigt und in das befruchtende Stromgebiet des Welthandels aufgenommen zu werden wünscht, ohne die zwingendsten Gründe der Nothwendigkeit, sich ihm verschließen und den Beitritt zur allgemeinen Münzeinigung verweigern kann“ — bemerkte Freiherr von Hock in der Ansprache, mit der er die Verhandlungen der Wiener Enquete eröffnete, und die Versammlung tagte im Banne dieser Worte.

Wohl machten sich auch Einwände geltend. Es fehlte nicht an Stimmen, denen es von Wichtigkeit schien, daß wir in unserem Münzsysteme uns nicht von Deutschland trennen, oder welche mit Rücksicht auf die gestörte Valuta den Zeitpunkt für eine totale Münzreform noch nicht für gekommen erachteten. Aber die Mehrheit sprach sich im Sinne einer allgemeinen Münzeinigung aus, wie die wichtigsten Beschlüsse der Commission, die hier recapituliert sein mögen, zeigen.

I.

Oesterreich soll sich an den von Frankreich ausgegangenen und vielseitig unterstützten Bemühungen für eine allgemeine Münzeinigung und die Einführung einer allgemein giltigen Münze wirksam betheiligen, beziehungsweise sich bereit erklären, an einer allgemeinen Münzeinigung theilzunehmen.

II.

Diese Theilnahme ist ohne Änderung unseres gegenwärtigen Münzsystems nicht möglich.

III.

Diese Änderung kann sich nicht darauf beschränken, daß statt der „Krone“ eine andere, zur allgemeinen Annahme mehr geeignete Handelsgoldmünze, d. i. eine Goldmünze, der ein Zwangscurs nicht eingeräumt ist, eingeführt werde.

VI.

Es soll eine ausschließende Goldwährung gewählt werden.

VII.

- a) Das Goldstück zu 10 fl. (= 25 Francs) soll als Grundlage des neuen österreichischen Münzsystems angenommen werden, der Guldenfuß 1 fl. (= 2 1/2 Francs) also fortan aufrecht bleiben;
- b) daneben soll eine Goldmünze zu 4 fl. (= 10 Francs) ausgeprägt werden;
- c) eine Goldmünze zu 2 fl. (= 5 Francs) soll in Österreich nicht geprägt werden;
- d) die Ducatenprägung soll aufhören;
- e) in Silber sollen als Scheidemünzen ausgeprägt werden:

Münzstücke zu	2 fl. und	1 fl.
" "	40 fr.	
" "	25 fr.	

 Außerdem soll es auch Scheidemünzen zu 10 fr., 4 fr., 2 fr. und 1 fr. geben;
- f) der Feingehalt der Silbermünzen in lit. c) soll 835/1000 betragen;
- g) die Prägung der vollwertigen Maria Theresia- (Levantine) Thaler als Handels Silbermünze hat fortzubauern.

VIII.

Auf Grund der vorausgehenden Beschlüsse wäre der zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz am 23. December 1865 abgeschlossenen Münzconvention nur mit Modificationen beizutreten. Als solche werden bezeichnet:

1. Dafs Österreich zur Doppelwährung (der Ausprägung von vollwertigen Zweiguldenstücken in Silber) nicht zu verhalten sei, und dafs auch die Länder der gedachten Münzconvention veranlaßt werden, die Doppelwährung aufzugeben.

2. Dafs zur Sicherung der Münzordnung ausreichende Controlen, nach Art der in dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857, Art. 6, 7, 12, 13, 15, 17, 20, Absatz 3, und den bezüglichen Separatartikeln enthaltenen, vereinbart werden.

3. Es soll auch ein Münzcartell verabredet werden, wie ein solches in dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 übernommen worden ist.

4. Von der gemeinsamen Ausprägung und Annahme sind die Münzen unter 40 fr. auszuschließen.

5. Zwischen der Ratification des Vertrages und dem Beginn der Wirksamkeit desselben soll ein Zwischenraum stattfinden.

Dieser Zwischenraum ist von der Regierung mit Rücksicht auf die obwaltenden technischen Schwierigkeiten entsprechend festzusetzen.

Bevor Freiherr von Hock, welcher als Bevollmächtigter der österreichisch-ungarischen Monarchie am internationalen Congresse in Paris im Sinne dieser Beschlüsse zu wirken hatte, sich nach der französischen Hauptstadt begab, unterhandelte er in Berlin die Auflösung unseres Münzvertrages mit den deutschen Staaten. Dieselbe erfolgte mit dem Vertrage vom 13. Juni 1867 (R. G. Bl. 1867, Nr. 122). Am 17. Juni 1867 wurde in Paris die von sämtlichen Staaten Europas und von der nordamerikanischen Union besendete Conferenz eröffnet.

Das Ergebnis ihrer Berathungen, welche acht Sitzungen in Anspruch nahmen, deren letzte am 6. Juli stattfand, läßt sich in folgenden zwei Punkten zusammenfassen:

1. Allgemeine Annahme der ausschließlichen Goldwährung und
2. des Franc-Systems.

Noch in demselben Monate begannen in Paris Verhandlungen zwischen dem Freiherrn von Hock und französischen Bevollmächtigten wegen unseres Beitrittes zu der Münzconvention vom 23. December 1865, denen am 31. Juli 1867 die Unterzeichnung eines Präliminar-Vertrages folgte.

Derjelbe lautet:

Convention monétaire préliminaire entre la France et l'Autriche.

Le Gouvernement de S. M. l'Empereur des Français et le Gouvernement de S. M. l'Empereur d'Autriche, désirent d'établir entre les deux Pays une circulation monétaire commune autant que le permettent actuellement leurs législations respectives, et sous réserve de l'acceptation des trois autres Etats qui ont signé avec la France la Convention du 23 Décembre 1865, ont résolu de s'entendre à cet effet et ont désigné pour leurs Commissaires Plenipotentiaires:

Le Gouvernement de S. M. l'Empereur des Français,

Mr. de Parieu, Vice-Président du Conseil d'Etat; Membre de l'Institut, etc. etc.

Le Gouvernement de S. M. l'Empereur d'Autriche,

S. E. Mr. le Baron de Hock, Conseiller Intime et d'Etat, Membre de la Chambre des Seigneurs etc. etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants qui devront faire ultérieurement l'objet d'une Convention définitive à la négociation de laquelle les trois Etats précités seront appelés à concourir, en même temps que Mr. le Baron de Hock apportera les pleins pouvoirs de S. A. le Prince de Liechtenstein dont le Gouvernement a fait accession au système monétaire de l'Empire d'Autriche.

Art. I^{er}

L'Autriche déclare vouloir accéder à l'Union monétaire établie par la Convention du 23 Décembre 1865 entre la France, la Belgique, l'Italie et la Suisse, spécialement en ce qui concerne les monnaies d'or et sous les conditions, réserves et explications suivantes, qui sont acceptées par la France.

Art. II.

L'Autriche conserve la dénomination de Florin pour son unité monétaire. Elle inscrira la valeur correspondante en francs à côté de la valeur en florins, dans la proportion de 2 francs 50 centimes pour un florin, sur celles de ses pièces d'or dont la dimension rendra cette double inscription possible.

Art. III.

L'Autriche s'engage soit à ne frapper, soit à ne laisser frapper à son empreinte, à partir du 1^{er} Janvier 1870, que des monnaies d'or aux types et dans les conditions énoncées dans la Convention du 23 Décembre 1865, ou encore des pièces d'or de 10 florins équivalent à 25 francs, du poids de 8,8064.51, du titre de 900 millièmes de fin, de 24 millimètres de diamètre à bord cannelé, avec une tolérance de poids et de titre de 2 millièmes tant en dessus qu'en dessous du titre et du poids droits.

Art. IV.

La France se réserve, avec le consentement de la Belgique, de l'Italie et de la Suisse, de fabriquer, dès à présent, si elle le juge utile, des pièces de 25 francs d'or, dans les conditions déterminées en l'article précédent, lesquelles pièces seront assimilées, pour le cours en France, aux pièces énoncées dans la dite Convention.

Art. V.

Il est entendu qu'aucune des Hautes Parties contractantes n'est tenue de faire frapper simultanément toutes les pièces diverses comprises dans l'énonciation de l'art. III ci-dessus.

Art. VI.

A dater du 1^{er} Janvier 1870, la France recevra dans ses Caisses publiques, pour un nombre de francs correspondant à leur valeur en florins, à raison de 2 frs. 50 cent. par florin, les pièces émises en Autriche conformément à l'art. III, sous réserve d'exclure les pièces dont le poids aurait été réduit par le frai de $\frac{1}{2}\%$ ou dessous de tolérances admises ou dont les empreintes auraient disparu.

Art. VII.

L'Autriche recevra dans ses Caisses publiques, à dater du 1^{er} Janvier 1870, sur le pied de un florin pour 2 frs. 50 cent., les pièces d'or énoncées dans la Convention du 23 Décembre 1865, et les pièces de 25 frs. mentionnées en l'art. IV ci-dessus fabriquées en France, sous des réserves correspondant à celles qui sont énoncées en l'article précédent pour les pièces réduites par le frai.

Art. VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point modifier le titre, le poids ni le cours légal des monnaies d'or énoncées dans les articles précédents, monnaies qui seront regardées comme constituant leur étalon monétaire invariable et commun.

Elles se réservent de proposer à leurs Assemblée législatives respectives des projets de loi tendant à la suppression de leur monnaie courante d'argent, soit en consultant l'intérêt de leur circulation intérieure, soit en vue de favoriser la conclusion d'autres Conventions monétaires.

Le Gouvernement de S. M. I. et R. Apostolique déclare vouloir ne pas différer au delà du 1^{er} Janvier 1873 la suppression de sa monnaie courante d'argent. Il renonce à faire aucune émission nouvelle de cette nature de monnaies, à partir du 1^{er} Janvier 1870.

Art. IX.

Tant que l'Autriche conservera sa monnaie courante d'Argent sur le pied de 12 gr 344 d'argent, à 9/10 de fin, par florin, conformément à la patente impériale du 19 Septembre 1857, et tant que la France conservera sa monnaie courante d'argent fabriquée suivant les termes de l'Art. III de la Convention du 23 décembre 1865, les Hautes Parties contractantes s'engagent à s'abstenir de

toute mesure pouvant donner à ces monnaies d'argent une préférence sur la monnaie d'or dans la circulation intérieure de leurs Etats.

Art. X.

L'Autriche se réserve de continuer, lors de la suppression de son étalon d'argent, à frapper comme monnaie de commerce des thalers dits levantins, au coin de l'Impératrice Maria Thérèse et au millésime de 1870, au poids et au titre usités.

La France se réserve également, si elle y trouvait son intérêt, de laisser fabriquer ou de fabriquer une monnaie de commerce d'argent, à l'époque où elle supprimerait sa monnaie courante dans le même métal.

Art. XI.

Quoique l'Autriche n'ait pas encore arrêté les bases définitives sur lesquelles elle entend constituer sa monnaie d'appoint en argent, elle déclare adopter, dès à présent, les principes suivants pour la fabrication, l'émission et le cours de cette monnaie: conformément à la Convention du 23 décembre 1865 que la France s'engage aussi à observer vis-à-vis de l'Autriche:

1° L'Autriche s'engage à frapper ses monnaies d'appoint au titre de 835/1000 de fin.

2° Tant que la France conservera, conformément à l'art. III de la Convention du 23 décembre 1865, sa pièce de 5 francs d'argent, l'Autriche ne fabriquera pas, comme monnaie d'appoint, des pièces de la valeur de 2 florins.

3° Elle prend l'engagement d'observer la limite de 6 francs par tête d'habitant pour l'émission des monnaies d'appoint en argent, suivant les bases arrêtées par la Convention du 23 décembre 1865.

4° Conformément à l'art. VI de la susdite Convention, les monnaies d'appoint d'argent en Autriche n'y auront cours légal que pour 20 florins.

Art. XII.

Les Hautes Parties contractantes se réservent de régler ultérieurement, s'il y a lieu, d'un commun accord le cours réciproque de leurs monnaies d'appoint d'argent respectives et, dans ce cas l'Autriche appliquera la disposition de l'art. II ci-dessus au sujet de l'inscription de la valeur en francs sur les dites pièces.

Art. XIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à maintenir dans leurs législations respectives ou à proposer à leurs assemblées législatives les dispositions nécessaires pour constituer la parité de répression contre la contrefaçon, l'altération et la coloration des monnaies, sans aucune distinction entre les monnaies propres à chaque nation et les monnaies des autres Etats ayant cours dans les caisses publiques de cette nation, en vertu de la Convention du 23 décembre 1865 et de la présente Convention.

Art. XIV.

L'Autriche déclare s'associer à l'obligation d'inscrire le millésime de fabrication sur les pièces d'or et d'argent, conformément à l'art. X de la Convention de 1865 et sauf l'exception prévue en l'art. X de la présente Convention pour les thalers de Marie Thérèse dits levantins.

Art. XV.

Les Hautes Parties contractantes, conformément à l'art. XI de la Convention du 23 décembre 1865, se communiqueront annuellement la quotité de leurs émissions de monnaies d'or et d'argent, l'état du retrait et de la refonte de leurs anciennes monnaies, toutes les dispositions et tous les documents administratifs relatifs aux monnaies. Elles se donneront également avis de tous les faits qui intéressent la circulation réciproque de leurs espèces d'or et d'argent.

Art. XVI.

Les Hautes Parties contractantes déclarent, en outre, accepter les principes suivants relativement à la fabrication de leurs monnaies:

1° Les monnaies seront frappées, autant que possible, suivant le poids et le titre droits sans aucune réduction à raison des frais de monnayage.

2° Le kilogramme et ses subdivisions seront seuls adoptés pour l'expression des poids monétaires.

3° Les étalons des monnaies admises au cours international seront déposés aux archives de l'Empire Français.

4° La Commission de Monnaies de Paris fournira à l'Autriche, sur sa demande, des poids normaux (deniers) pour la fabrication des pièces admises à une circulation internationale.

5° Les Hautes Parties contractantes s'accorderont d'après l'avis d'une commission technique aussitôt après la ratification de la présente Convention, sur l'adoption de règles et procédés communs pour la fabrication et l'épreuve des monnaies admises à un cours international.

Art. XVII.

Aucune démonétisation d'une nature ou série de monnaies admises au cours réciproque entre les Etats contractants ne sera ordonnée par l'Etat qui a

émis les dites monnaies que sous réserve d'un délai d'un an au moins pour le retrait des pièces sujettes à la dite démonétisation et introduites dans la circulation de l'autre Etat.

Art. XVIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à négocier avec tout Etat qui s'obligerait à adopter, pour étalon, des monnaies d'or au dénominateur commun de 5 francs et à appliquer les principes de l'art. XVI ci-dessus pour l'intégrité du système monétaire.

Art. XIX.

L'exécution des engagements réciproques énoncés dans la présente Convention est subordonnée en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités établies par les lois constitutionnelles des Etats contractantes.

L'Autriche déclare spécialement ne pas devoir exécuter la présente Convention sans le consentement de ses assemblées constitutionnelles compétentes.

Art. XX.

La présente Convention préliminaire sera ratifiée, et les ratifications seront échangées à Paris dans le plus court délai possible.

En foi de quoi les Commissaires plénipotentiaires des deux Gouvernements ont signé les présents préliminaires et les ont revêtus du cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double original, le 31 Juillet 1867.

de Parien.

B^{on} de Hock.

Die Beschlüsse der internationalen Münzconferenz waren mit einer gewissen Begeisterung gefasst worden, an deren Stelle bald eine nüchterne Erwägung treten sollte. In England kam die königliche Commission, welche sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatte, zu dem Ergebnisse, dass es für das britische Interesse nicht als vortheilhaft erkannt werden könnte, an Stelle des Souverains eine Goldmünze von 25 Francs einzuführen. In Berlin nahm man eine abwartende Haltung ein. Namentlich aber in Frankreich machte sich eine Strömung gegen die Aufhebung der Doppelwährung geltend. Schon in den Verhandlungen über den vorstehenden Präliminarvertrag hatten sich in dieser Hinsicht Schwierigkeiten ergeben, die auf getheilte Ansichten im Schoße der französischen Regierung schließen ließen. Auch hatten frühere Enquêtes sich zu Gunsten der Doppelwährung ausgesprochen.

Man entschied sich, die Währungsfrage einer neuerlichen Berathung durch eine aus wissenschaftlichen und staatsmännischen Capacitäten zusammengesetzte Commission zu unterziehen, in welcher Herr von Parien den Vorsitz führte.

Nach dem, an den Finanzminister Magne im Jahre 1869 erstatteten Berichte hatte die Commission im wesentlichen drei Fragen zu beantworten:

1. Ist die Forderung der internationalen Münzeinigung durch die Annahme einer einzigen Währung (Gold oder Silber) bedingt?

2. Empfiehlt sich die Annahme der betreffenden einzigen Währung im Interesse des äußern französischen Handels?

3. Empfiehlt sich dieselbe in Beziehung auf den innern Verkehr Frankreichs?

Über keine dieser Fragen wurde ein einhelliger Beschluss erzielt. Der Bericht enthält gesondert nach den einzelnen Fragen, sowohl die Argumente der Minderheit als der Mehrheit, die hier ihre Stelle finden mögen.

Zur ersten Frage.

Die Minderheit beruft sich zum Beweise, dass die Doppelwährung der Münzeinigung keineswegs hinderlich sei, auf die Convention zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz vom 23. December 1865, die noch die Doppelwährung festhalte. Würden nun alle civilisirten Völker sich über ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber einigen, so würden sie Wertschwankungen von ihrem Metallvorrathe fernhalten und ihrem Münzumsatze die so schätzbare Eigenschaft der Stetigkeit verschaffen. Dieses System einer „allgemeinen Doppelwährung“ zähle in Deutschland viele Anhänger und nur durch Gestattung der Doppelwährung für einen längeren Zeitraum, etwa für zehn Jahre, dürfe man hoffen, zur Münzeinigung mit dem Zollvereine zu gelangen. Für Zwecke der Reisenden genüge der Wechsel und der allgemein beliebte Napoleond'or. Eine Anschauung ging dahin, dass für den Anfang der Einigung eine Vereinbarung über Gewicht und Feingehalt und im Zusammenhange damit die Angabe des in der Münze enthaltenen feinen Goldes oder Silbers ausreichend wäre.

Die Mehrheit ihrerseits betonte, dass bereits bei Verhandlung der Convention vom 23. December 1865 die Commissarien Belgiens, Italiens und der Schweiz sich gegen die Beibehaltung des Fünffrancis-Silberstückes aussprachen. Der gleiche Umstand hindere den Beitritt Oesterreichs zu jener Convention. Die internationale Münzconferenz von 1867 habe sich für die ausschließende Goldwährung erklärt. Die beiden größten Handelsstaaten, England und Nordamerika, hätten ersteres durch Gesetz, letzteres de facto die Goldwährung. Der deutsche Handelstag habe sich ebenfalls für die ausschließende Goldwährung

erklärt. Die ganze Richtung der Gesetzgebung strebe der Einheit der Metallwährung zu.

Zur zweiten Frage.

Sobald Silber nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel in Frankreich ist, wird — so meinte die Minderheit — Paris aufhören, das große Sammelbecken für dieses Metall zu bilden, welches gegenwärtig seinen natürlichen Lauf dahin aus dem Grunde richte, weil es die Münzstätten zu dem gesetzlichen Preis annehmen müssen. Der Verkehr Frankreichs mit den Ländern, welche Silber fordern, würde daher unter der Aufhebung der Doppelwährung leiden. Zweierlei Metalle bieten ferner eine größere Abhilfe bei Handelskrisen. Auch sonst werde der Handel mit Staaten erleichtert, die nur die eine oder die andere Währung haben. Von dem Beispiele Englands, welches allerdings nur eine Goldwährung hat, lasse sich nicht genau auf die Wirkung schließen, welche die allgemeine Abschaffung der Silberwährung haben werde. Eine Folge wäre jedenfalls eine beträchtliche Entwertung des Silbers, also ein Schaden für alle, die daran Vorrath haben.

Die Mehrheit theilte diese Bedenken nicht. Die Vorzüge des Goldes vor dem Silber als Handelswährung seien heutzutage allgemein anerkannt. Die großen Handelsstaaten schlugen seit fünfzehn Jahren zwanzigmal mehr Gold als Silber. Auch der Handel Frankreichs finde im Gebrauche der Goldmünzen seit 1852 Vortheile. Beispielsweise stand bis dahin der Wechselkurs auf London 60 bis 70 Centimes über pari, weil Silber jenseits des Canals keinen gesetzlichen Kurs hatte, daher nur gegen lästige Bedingungen genommen werden wolle. Seither stehe er nur 10 bis 15 Centimes über pari (beiläufig der Betrag der Transportkosten für Barsendungen).

Die Courant-Silbermünzen außer Umlauf setzen heiße übrigens nicht, das Silber selbst beseitigen. Es werde beispielsweise in den Kunstgewerben noch größere Verwendung finden. Ferner treibe England mit den Ländern des Ostens einen zehnmal stärkeren Handel als Frankreich, obzwar es nur Silberbarren dahin in Anwendung bringe. Auch ströme das Silber nicht weniger regelmäßig nach London als nach Paris, trotzdem das dort nicht den gesetzlichen Umlauf genießt. Fortwährend werde Silber als Ware am Londoner Plage notiert. Was die Befürchtung einer beträchtlichen Entwertung des Silbers anbelangt, so dürfe nicht übersehen werden, daß die Silberwährung nicht gleichzeitig in allen Staaten aufgehoben werden, sondern nur nach und nach, so daß sich der Übergang ohne Erschütterung vollziehen werde. Jedenfalls liege ein Widerspruch vor und müsse eine Voraussetzung nothwendig falsch sein, wenn einerseits eine bedeutende Entwertung des Silbers, andererseits aber ein Mangel des für den Verkehr mit dem Oriente erforderlichen Silberquantums befürchtet wird. Jene ferner, welche zwei Währungen für den Verkehr mit dem Auslande erforderlich finden, übersehen, daß der größte Theil der Handelsbilanz durch den Wechsel beglichen wird und nur ein geringer Theil mit barem Gelde. So mache England jährlich für zehn Milliarden Geschäfte, wobei höchstens drei Milliarden bar beglichen werden. Es lasse sich bei dem andauernd starken Ausströmen von Gold nicht besorgen, daß dieses Metall hiefür nicht ausreichen werde. Auch bei der Doppelwährung ständen übrigens, natur- und erfahrungsgemäß, jeweilig eben nur die Münzen einer Währung zur Disposition.

Die Mehrheit hob noch insbesondere hervor, daß das französische Fünffranken-Silberstück in Indien, China und Japan gar nicht als Münze, sondern nur nach seinem Feingehalte angenommen werde.

Zur dritten Frage:

Die Minderheit fand: Man könne vom Standpunkte des inneren Verkehrs in der Sache nicht behutsam genug vorgehen. Die Silberproduction und die Silberprägung nehme wieder zu, während Gold eine Neigung zur Abnahme zeige. Es liege keinerlei Nothwendigkeit vor, dem Verkehr das eine oder das andere Metall zu entziehen. Es sei ein Naturgesetz und keine Maßregel der Willkür gewesen, was Gold und Silber für unseren Münzbedarf acceptiren machte. Auch das Wertverhältnis von 1 : 15½ sei kein willkürlich angenommenes, da es im Verlaufe der Zeit nur unbedeutende Schwankungen erfuhr — ein Umstand, der ebenfalls dafür spreche, daß beide Metalle sich natürlich ergänzen. Frankreich besitze in Erzeugnissen aus Silber einen Wert von beiläufig einer Milliarde, an Fünffrankenstücken aus Silber etwa ebensoviel. Eine Entwertung des Silbers würde demnach für Frankreich große Nachtheile haben müssen. Dazu komme, daß das Silber-Fünffrankenstück in Frankreich, namentlich bei der ländlichen Bevölkerung, sehr beliebt ist, und daß das Goldstück per fünf Francs wenig handbar und leichter abnützlich ist. Das Ergebnis der Umfrage bei den Generaleinnehmern und den Handelskammern zeuge auch keineswegs für einen lebhafteren Wunsch der Bevölkerung nach Abschaffung der Doppelwährung. Ist das Silber zu gewichtig, so werde man gerne es in den Kellern der Bank lassen. Insbesondere aber wirke die Doppelwährung bei Alterierung des gesetzlich fixierten Wertverhältnisses zwischen den beiden Metallen wie ein Compensationspendel. Denn indem die Schuldner dann

jämmtlich sich ihrer Verpflichtung in dem wohlfeileren Metalle zu entledigen suchen, wirke diese allseitige Nachfrage der Entwertung wieder entgegen, so daß die Doppelwährung mit Recht als Garantie der Stabilität angesehen werden könne.

Auf die Stabilität legte nun allerdings auch die Mehrheit Wert. Die Erfahrung von 1848 und der neuesten Zeit habe aber eben gezeigt, daß unter der Herrschaft der Doppelwährung die Stabilität nicht zu erreichen sei. Das stete Abströmen des Silbers nach dem Orient beispielsweise müsse in den Ländern der Doppelwährung Störungen verursachen. Entschieden man sich aber für eine Währung, so müsse dem Golde wegen seines inneren höheren Wertes, der wohlfeileren Ausprägung, der schwierigeren Nachmachung und der geringeren Abnützung unbedingt der Vorzug gegeben werden. So habe England Courant-Goldmünzen, während das Silber unterwertig ausgeprägt werde. Es lasse sich nicht einsehen, weshalb Frankreich sich scheuen sollte, dieses System anzunehmen. In demselben Sinne sei auch das Ergebnis der Umfrage bei den Generaleinnehmern und bei den Handelskammern ausgefallen, indem von 87 Generaleinnehmern sich 64 und von 66 Handelskammern 44 für die ausschließende Goldwährung erklärten. Was die juristische Seite der Frage betrifft, so könne man wohl nur fordern, daß die Regierung den gehörigen Moment zum Übergang wähle. Da nun gegenwärtig das Wertverhältnis des Goldes zum Silber nahezu dasselbe sei wie im Jahre XI, so sei eben jetzt diese Bedingung erfüllt. Anbelangend den Vergleich des Bestandes der Doppelwährung mit der ausgleichenden Wirkung eines Compensationspendels, so könne dies nur für ganz kurze Momente zugestanden werden: im ganzen werde die Entwertung eines Metalles, welches eben im Überflusse vorhanden ist und andauernd zufließt, durch den Bestand einer zweiten Metallwährung nicht aufgehalten werden, wie dies die seit Entdeckung der neuen Goldminen gewonnene Erfahrung klar bewiesen habe. Trotz der Doppelwährung sank in Frankreich der Wert des Goldes und zwar noch im beträchtlicherem Maße als in England, dem Lande der ausschließenden Goldwährung.

Die Commission faßte die Beschlüsse ihrer Majorität in folgenden Worten zusammen:

„Die ausschließende Goldwährung erscheint geeigneter als die Doppelwährung die Münzeinigung zu erreichen. Auch für Frankreichs Außenhandel wäre sie vortheilhafter. Sie ist endlich geeigneter, dem inneren Umlaufe die Eigenschaften der Stetigkeit und der Bequemlichkeit zu sichern.“

Zugleich richtete die Commission an die Regierung die Aufforderung, ein Gesetz einzubringen, welches die Ausprägung von Fünffrancsilberstücken fünftighin untersagt oder doch scharf einschränkt (*limite étroitement*) und die Verbindlichkeit zur Annahme dieser Münzen an Zahlungstatt auf den Maximalbetrag von 100 Francs begrenzt. Nach Annahme eines solchen Gesetzes wäre dann die entsprechende Abänderung der Convention vom 23. December 1865 im diplomatischen Wege zu erwirken.

Die französische Regierung beschloß über diese Anträge zunächst das Gutachten des Conseil Supérieur de l'agriculture, de l'industrie et du commerce einzuholen.

Die von Baron Hock gezeichneten Präliminarien blieben unter diesen Umständen in der Schwebe, doch wurde der im Jahre 1867 eingeschlagenen Richtung im Jahre 1870 durch die in beiden Reichstheilen erfolgende Ausprägung von Goldstücken zu acht Gulden und zu vier Gulden Rechnung getragen, welche Münzen vollkommen den französischen 20, beziehungsweise 10 Francs Stücken gleich sind.

Inzwischen trat Deutschland aus seiner Reserve. Im Sommer 1870 wurden Vertreter der norddeutschen Staaten zur Berathung der Münzreform nach Berlin geladen. Die Berathung hatte noch nicht begonnen als der Krieg mit Frankreich ausbrach. Bald jedoch nach dem Friedensschlusse erfolgte mit den Reichsgesetzen vom 4. December 1871 und vom 9. Juli 1873 die Reform des Münzwesens für das gesammte Deutschland auf Grundlage der ausschließenden Goldwährung und unter Annahme der Mark, das ist des dritten Theils des nach dem Verhältnisse von 1 : 15½ auf Gold umgerechneten Thalers, als Münzeinheit.

Dem Beispiele Deutschlands folgte der scandinavische Norden. Dänemark, Schweden und Norwegen vereinigten sich zu einem Münzbunde, dem ebenfalls die ausschließende Goldwährung zugrunde lag. Als Münzeinheit wurde die „Krone“ gewählt (aus dem Kilogramme feinen Goldes 124 Stücke à 20 Kronen).

Deutschland war so allerdings zu einem einheitlichen Münzfuße gekommen, auch die scandinavischen Staaten hatten einen solchen gewonnen. Hierin lag gewiss ein Fortschritt. Von der Idee einer größeren Münzeinigung, wie dieselbe auf der Basis des französischen Münzfußes angestrebt worden war, hatte man sich aber damit entfernt.

Auch in anderer Beziehung war ein Wendepunkt eingetreten. Während man früher aus dem steten Abströmen des Silbers nach Asien die Nothwendigkeit ableitete, das Silber unterwertig auszuprägen, um es im Lande zu halten, trat jetzt eine höchst empfindliche Entwertung des weißen Metalles ein. Um das Gold aber entbrannte ein heftiger Wettkampf.

Allerdings wirkten bei dem Preisrückgange des Silbers verschiedene Ursachen zusammen. Der Silberbedarf des Orients zeigte eine Abnahme, dagegen war gerade in demselben Zeitraume die amerikanische Silberproduction gestiegen. Den wesentlichsten Faktor wird man aber doch in der Entwährung des Silbers in Deutschland und im scandinavischen Norden erblicken müssen.

Nach der achten Denkschrift des Reichskanzleramtes über die Ausführung der Münzenreform umfassen die bis 1879 überhaupt erledigten Silberverkäufe Deutschlands allein 7,104.895.933 Pfund fein.

Das Vorgehen des Deutschen Reiches hatte aber auch die Folge, daß die durch die Münzconvention vom 23. December 1865 verbundenen Staaten der Francswährung sich genöthigt sahen, die Silberausprägung seit 1874 auf ein geringes Maß zu beschränken und endlich ganz zu sistiren, weil man bei dem geänderten Preisverhältnisse ihre Doppelwährung dahin ausnützte, das wertvollere Gold dem Lande gegen Silber zu entziehen. In den Niederlanden ferner, wo die Regierung den Generalstaaten wiederholt Vorlagen zur Einführung der Goldwährung zugehen ließ, ohne jedoch damit durchzudringen, wurde wenigstens die Silberausprägung für Privatrechnung sistirt.

Es gestaltete sich das Preisverhältnis zwischen Gold und Silber:

im Jahre 1871 wie 1 :	15.58
" " 1872 "	15.63
" " 1873 "	15.92
" " 1874 "	16.17
" " 1875 "	16.58
" " 1876 "	17.84

Ein panikartiger Sturz trat im Sommer 1876 ein. Der Silberpreis fiel auf $46\frac{2}{3}$ d gleich einem Verhältnisse von 1 : 20.17.

Die ernsteste Aufmerksamkeit der kaufmännischen, sowie der wissenschaftlichen Kreise wandte sich der Lage des Metallmarktes zu. Die Silberfrage beherrschte die Berathungen der Handelskammern, der volkswirtschaftlichen Vereine, der Parlamente. Insbesondere wurde auch in England, mit Rücksicht auf Indien, die Entwertung peinlich empfunden. Die Liverpooler Handelskammer entwickelte eine lebhaftere Agitation und abermals trat in England eine Enquête-Commission zusammen, allerdings ohne praktische Folge.

Zimmer mehr jedoch schien in dem Streite der Meinungen ein Gedanke Boden zu gewinnen: Die Gründung eines internationalen Doppelwährungsbundes der Culturstaaten, so daß die Münzfrage gleichsam wieder zu ihrem Ausgangspunkte einer internationalen Regelung zurückkehrte. Den entschiedenen Schritt in dieser Richtung that die nordamerikanische Regierung. Der Congress der Vereinigten Staaten hatte sich im Februar 1878 durch votirung der Allison-(Bland-) Bill für Wiederaufnahme der Silberprägung entschieden. Zunächst allerdings nur in beschränktem Umfange: Die Regierung sollte monatlich mindestens zwei und höchstens vier Millionen Dollars prägen, zugleich war aber wegen allgemeiner unbeschränkter Silberausprägung und internationaler Feststellung eines fixen Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold, mit den europäischen Staaten in Verhandlung zu treten. In Ausführung dieses Beschlusses erließ Präsident Hayes im Frühjahr 1878 die Einladung zu einer Conferenz, die sich in Paris versammeln sollte.

Die österreichisch-ungarische Monarchie folgte bereitwilligst der Einladung. Im Einverständnisse mit den beiden Finanzministern ertheilte Graf Andrassy unserem Bevollmächtigten die Instruction, einerseits das Interesse zu markiren, welches für uns in Hinblick auf die angestrebte Herstellung der Valuta, in der Richtung bestehe, daß die Währungsfrage in den Culturstaaten eine gedeihliche Lösung erfahre, andererseits aber sich bindenden Abmachungen, eben wegen des unfertigen Zustandes unseres Circulationswesens fern zu halten. Wesentlich werde mithin seine Haltung mehr eine beobachtende und referierte sein, was ihn jedoch nicht zu hindern haben werde, bei geeignetem Anlasse in die akademische Discussion in der Richtung einzugreifen, um in ernsthafter Weise dem Congresse die Störungen vor das Auge zu führen, welche für den Geldmarkt und die wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Gang der Währungsfrage hervorgerufen wurden. Die so dringend gebotene Abhilfe werde er in einer möglichst allgemeinen Annahme der Doppelwährung zu erkennen und daher vorkommenden Falls in diesem Sinne sein Votum abzugeben haben. Über wichtigere Vorkommnisse, sowie überhaupt über den Gang des Congresses sei zu berichten.

Am 10. August 1878 wurde die Conferenz, an der Amerika, England, Holland, Schweden und Norwegen, Frankreich, Belgien, Italien, die Schweiz und Oesterreich-Ungarn theilnahmen und in welcher der französische Finanzminister Leon Say den Vorsitz führte, eröffnet.

Die amerikanischen Propositionen lauteten:

I.

Die Conferenz erklärt, es sei nicht wünschenswert, daß das Silber in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika von der freien Ausmünzung ausgeschlossen werde. Vielmehr hält die Conferenz für wünschenswert, daß

die freie Ausmünzung des Silbers und dessen Verwendung als gesetzliche Münze mit voller Zahlungskraft in den Ländern, wo sie zu Recht bestehen, aufrecht erhalten bleiben, in jenen Ländern aber, wo sie zu bestehen aufhörten, thunlichst wieder in Kraft treten mögen.

II.

Der gleichzeitige Gebrauch von Gold und Silber als gesetzlicher Münze mit unbeschränkter Annahmepflicht läßt sich ohne Nachtheil erreichen:

1. Indem man dieselben durch internationale Festsetzung ihres Wertverhältnisses einander gleichstellt;

2. indem man, conform dem festgestellten Verhältnisse, für jedes der beiden Metalle, ohne jede Unterscheidung zwischen denselben, die gleichen Bedingungen für die Ausprägung annimmt.

Der Ausgang der Conferenz, welche nach sieben Sitzungen am 29. August 1878 geschlossen wurde, war diesen Vorschlägen nicht günstig. Einen warmen Vertheidiger hatten dieselben zwar an Italien gefunden. Dagegen erklärten die britischen Vertreter, obgleich sie mit Eifer für die Aufrechthaltung des Silbers als Münzmetalls eintraten, daß England fest entschlossen sei, seine reine Goldwährung zu behalten. Das Deutsche Reich hatte von vorneher den Schritt des Cabinets von Washington ablehnend beantwortet und folgte auch der Einladung der Conferenz nicht. Der niederländische Vertreter äußerte, daß so lange England und Deutschland an der Goldwährung festhalten, auch für Holland kein anderes Münzsystem möglich wäre. Schweden erklärte, es sei nur erschienen, um allenfalls zur Schaffung einer Weltmünze mitzuwirken, im übrigen wies es auf seine Goldwährung hin. Die Delegirten Belgiens und der Schweiz sprachen sich entschieden gegen den amerikanischen Vorschlag aus. Persönlich erklärte sich auch der Vertreter Russlands gegen denselben mit dem Bemerken, daß seine Regierung sich bis zur Herstellung der Landes-Waluta Reserve auflege. Eine vermittelnde Haltung nahm Frankreich ein.

Präsident Leon Say gab als richtig zu, daß der lateinische Münzbund infolge der Einstellung der Silberprägungen zur Stunde die Doppelwährung gleichsam nur am Papiere habe. Die Regierung habe aber schon in den Kammern erklärt, daß daraus nicht auf den Übergang zur reinen Goldwährung zu schließen sei. Man nehme eine abwartende Haltung ein, die man nur bei Eintritt ausreichender Gründe und wahrscheinlich nur, um zur Doppelwährung zurückzukehren, aufgeben werde. Insbesondere werde die Stellung Frankreichs eine beobachtende bleiben, insoweit nicht vollste Gewissheit über die Ursachen der Silberentwertung erzielt sein wird und namentlich bis Deutschland sein überschüssiges Silber nicht zur Gänze werde abgestoßen haben. Den amerikanischen Vorschlägen vermöchte sich daher Frankreich zur Stunde nicht anzuschließen, damit wolle aber über dieselben nicht abgesprochen werden.

Die auf der Conferenz erschienenen Vertreter von europäischen Staaten einigten sich schließlich zu folgender Erwiderung auf die Vorschläge Nordamerikas:

„Die Delegirten der auf der Conferenz vertretenen Staaten Europas haben das Verlangen, der Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas ihren verbindlichsten Dank dafür auszudrücken, daß dieselbe Gelegenheit bot, zu einem gegenseitigen Austausch der Anschauungen über die so wichtige Münzfrage.

Nach reiflicher Erwägung der Vorschläge der Vertreter der Vereinigten Staaten geben dieselben die Erklärung ab:

1. Daß es nothwendig sei, die Rolle des Silbers als Münzmetall ebenso aufrecht zu erhalten, wie jene des Goldes, daß aber die Entscheidung über die Wahl des einen oder des anderen Metalls oder beider mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse des einzelnen Staates oder der einzelnen Staaten-Gruppen zu treffen sei;

2. daß ebenso die Frage einer Beschränkung der Silberausprägung der freien Entscheidung des einzelnen Staates oder der einzelnen Gruppen, je nach ihren besonderen Verhältnissen, überlassen bleiben müsse, umsomehr als die in den letzten Jahren am Silbermarkte eingetretenen Störungen auf die Münzverhältnisse der verschiedenen Staaten auch von verschiedener Wirkung gewesen sind;

3. daß angesichts der zu Tage getretenen Abweichung der Meinungen, sowie der, selbst für die Staaten der Doppelwährung bestehenden Unmöglichkeit, eine vertragsmäßige Verpflichtung zur unbeschränkten Silberausprägung einzugehen, ein Anlaß entfällt, die Frage der internationalen Feststellung eines Wertverhältnisses zwischen den beiden Metallen in Erörterung zu ziehen.“

Dieser Verlauf der Conferenz war wenig geeignet, den Silbermarkt zu beruhigen. Das Sinken des Silberpreises wurde aber dann Ursache, daß Deutschland mit den Silberverkäufen innehielt. Es heißt diesfalls auf Seite 8 der 8. Denkschrift über die Ausführung der deutschen Münzgesetzgebung:

„bei der ungünstigen Lage des Silbermarktes konnte in den ersten fünf Monaten des Jahres 1879 der Silberverkauf für Reichsrechnung und dementsprechend auch die Einziehung der Einthalerstücke, welche von den alten Landes-

Silber-Münzen sich allein noch im Umlauf befinden, sowie die Herstellung von Silberbarren nur geringen Fortgang nehmen.

In Anbetracht der bedeutenden Verluste, welche durch die Silberverkäufe für die Reichskassa entstanden, erschien es demnächst um so mehr angezeigt, von einer Fortsetzung derselben Abstand zu nehmen, als eine Verschleimigung der Abstoßung der noch im Umlauf befindlichen Thaler durch Verkehrsinteressen nicht geboten war. Es wurde daher im Mai 1879 der Silberverkauf und demnächst auch die Einziehung und Einschmelzung, beziehungsweise Affinirung der Thaler eingestellt.“

Diese Maßregel besteht noch. Die Entwertung des Silbers sollte übrigens eine besondere Wirkung für unsere Monarchie haben.

Um die Mitte des Sommers 1878 begann das Silber-Agio bei uns zu schwinden und stellte sich jene Coniunctur des Silberpreises am Londoner Markte im Zusammenhange mit dem Stande der Golddevisen ein, welche unsere Silber-Valuta unter die gesetzliche Parität drückte und es der Arbeitstage lohnend machte, Silber auf den österreichisch-ungarischen Münzstätten zur Ausprägung zu bringen.

Während die Silbereinfuhr im Jahre 1877 nur

96.012 *kg* rohes Silber und
39.210 *kg* Silbermünzen

betragen hatte, erreichte dieselbe im Jahre 1878

397.645 *kg* rohes Silber und
46.978 *kg* Silbermünzen,

im Jahre 1879 aber gar

430.073 *kg* rohes Silber und
69.794 *kg* Silbermünzen.

Die Silberausfuhr gestaltete sich dagegen wie folgt:

Im Jahre 1877:

388 *kg* rohes Silber,
114.645 *kg* Silbermünzen.

Im Jahre 1878:

186 *kg* rohes Silber,
132.739 *kg* Silbermünzen.

Im Jahre 1879:

11.117 *kg* rohes Silber,
53.040 *kg* Silbermünzen.

Die Bewegung speciell der Silber-Courantausmünzung läßt die ange-schlossene Tabelle ersehen.

Es konnte nicht fehlen, daß Angesichts dieses Einströmens des Silbers bald ein lebhafter Meinungsstreit entbrannte.

Von der einen Seite rieth man, die Bewegung zu benützen, um die Valuta herzustellen. Von anderer Seite wurde der entgegengesetzte Vorschlag gemacht, unter principieller Annahme der reinen Goldwährung, sofort die Goldrechnung einzuführen. Daneben klagte die Kaufmannschaft über die Belästigung, die bei dem Mangel eines ausgebildeten Girowesens, der große Verkehr durch das schwerfällige Silber erleide. Die beiden Finanzverwaltungen blieben nicht gleichgiltig, glaubten aber extreme Richtungen umsomehr vermeiden zu sollen, als die Silberfrage durch die von Amerika berufene internationale Conferenz keine Lösung erfahren hatte. Was aber jedenfalls ernste Bedenken herausforderte, war die beträchtliche Vermehrung, welche ohne Bedürfnis lediglich durch speculative Ausnützung einer gegebenen Chance die Circulationsmittel der Monarchie erfuhren.

Um nun diesem unnatürlichen Anschwellen der Umlaufsmittel einen Halt zu setzen, wurde im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu Beginn des Jahres 1879 bestimmt, keine weiteren Anmeldungen von Privaten zur Ausprägung von gesetzlicher Landes-Silbermünze auf den Münzstätten in Wien und in Kremnitz anzunehmen. Zugleich beschloßen die Regierungen ihrerseits nur für den thät-sächlichen Bedarf Silber-Courant zu prägen. Auch war man bedacht, den Umlauf der kleinen Appoints der Staatsnoten thunlichst einzuschränken, um die Silber-guldenstücke in die Canäle des kleinen Verkehrs zu leiten und dadurch der Kauf-mannschaft eine Erleichterung zu bieten.

Zwischen dauerten die Calamitäten am internationalen Geldmarkte nicht nur fort, sie erfuhren weitere Complicationen.

Der Exporthandel Amerikas nach unserem Welttheile, insbesondere die Ausfuhr von Cerealien infolge von Mißernten in Europa, nahm stets groß-artigere Dimensionen an. Amerikanische Schuldtitel, die als Zahlungsmittel hätten Verwendung finden können, waren nicht mehr in ausreichendem Maße zu Gebote, der Ausgleich durch Waren aber war nach wie vor durch die amerika-nische Zollpolitik erschwert. Europa mußte also für einen großen Theil effectives Gold remittiren, wodurch sein Goldvorrath eine beträchtliche Verminderung erlitt. Insbesondere Frankreich wurde empfindlich getroffen. Während Frankreich im Jahre 1876 an 600 Millionen Francs Gold importirte, betrug im Jahre 1880

sein diesfälliger Import nur 194 Millionen Francs. Sein Goldexport stieg in dieser Zeit von 94 Millionen Francs auf 413. Eine analoge Bewegung zeigt der Metallschatz der französischen Bank. 1876 betrug ihr Goldvorrath 1539 Millionen Francs und ihr Vorrath an Silber 640 Millionen Francs. Im Jahre 1880 dagegen 564 Millionen Francs Gold und 1222 Millionen Francs Silber.

Es begreift sich, wenn man bei dieser Constellation in Deutschland zögerte, die Münzreform zum Abschluss zu bringen, und dass schwere Besorgnisse rege wurden als das Königreich Italien mit der Absicht hervortrat, zur Herstellung seiner Valuta 400 Millionen Lire Gold in Anspruch zu nehmen.

Abermals erhoffte man gegen eine Calamität, die alle drückte, Abhilfe von dem Zusammenwirken Aller auf einer neuen internationalen Conferenz.

Die Einladung, die im Februar 1881 erlassen wurde, ging diesmal nicht von Nordamerika allein aus, Frankreich, das seine abwartende Haltung vom Jahre 1878 unter dem Drucke der Ereignisse aufgegeben hatte, stand an seiner Seite. Ein weiterer Fortschritt ließ sich in dem Umstande erblicken, dass Deutschland, welches 1878, wie früher erwähnt wurde, eine zweimalige Einladung ablehnen zu sollen glaubte, diesmal sich auf der Conferenz einfand.

Dieselbe wurde so unter Theilnahme von 18 Staaten, unter denen sich auch Oesterreich-Ungarn befand, am 19. April in Paris eröffnet.

Die gesuchte Lösung haben die Berathungen, die, mit einer im Mai eingetretenen kurzer Unterbrechung, bis in den Juli reichten und 13 Sitzungen in Anspruch nahmen, allerdings nicht gebracht. Deutschland und England verwahrten sich gegen ein Aufgeben ihres Münzsystems, aber von deutscher und englischer Seite, sowie von anderen Staaten, wurden für eine weitere Verhandlung wichtige Erklärungen abgegeben, die hier ihren Platz finden mögen.

So äußerte der Vertreter des Deutschen Reiches in der zweiten Sitzung der Conferenz:

„Ohne Rückhalt erklären wir, dass eine Rehabilitirung des Silbers wünschenswert ist und dass sie erreichbar wäre, durch die Wiedergestattung der freien Silberausprägung in einer Reihe der volkreichsten, auf dieser Conferenz vertretenen Staaten, unter Annahme eines bestimmten Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold.“

Um dies erreichen zu helfen und um die gedachten Mächte gegen einen befürchteten Zufluss deutschen Silbers sicherzustellen, würde die deutsche Regierung sich selbst folgende Beschränkungen auferlegen.

Durch eine gewisse Zeitperiode würde sie sich eines Silberverkaufes gänzlich enthalten und für eine weitere Periode würde sie die Verpflichtung übernehmen, nur eine beschränktere und jedenfalls so geringe Menge Silbers zu veräußern, dass der große Markt nicht damit überlastet würde. Die Dauer dieser Perioden und die während der zweiten jährlich zulässige Verkaufsmenge hätten den Gegenstand weiterer Verabredung zu bilden.

Deutschland würde aber auch noch andere Zugeständnisse entgegenbringen können, indem es in seinem eigenen Umlaufe dem Silber mehr Raum gestatten und so dessen Verwendung erweitern helfen würde. Zu diesem Ende würde sich die kaiserliche Regierung anheischig machen, eventuell die Fünf Mark-Goldstücke (27 $\frac{3}{4}$ Millionen Mark), sowie die Reichskassascheine des gleichen Appoints (40 Millionen Mark) einzuziehen. Auch könnte sie die Silbermünzen zu 5 Mark und zu 2 Mark (71 und 101 Millionen Mark) einschmelzen und nach einem Wertverhältnisse von annähernd 1:15 $\frac{1}{2}$ umprägen lassen.“

Der englische Vertreter notificierte der Conferenz in der 12. Sitzung nachfolgende Erklärung der Bank von England:

„Die Bank Charter Acte gestatte die Ausgabe von Noten mit Silberdeckung, mit der Beschränkung jedoch auf $\frac{1}{4}$ des Goldes, welches die Bank in ihrer Emissions-Abtheilung besitzt.“

Der Ankauf von Gold ist unbeschränkt und bildet eine Verpflichtung, der Silberankauf ist dem discretionären Ermessen der Bank, jedoch nicht über eine bestimmte Höhe hinaus, überlassen, eine Unterscheidung, die durch die Nothwendigkeit begründet ist, die Noten jederzeit auf Verlangen in Gold einzulösen zu können.

Demnach müßte das Wiedererscheinen des Silbers unter den Activen der Emissions-Abtheilung der englischen Bank zur unbedingten Voraussetzung haben, dass die Münzstätten anderer Länder wieder Bestimmungen zur Richtschnur nehmen, welche geeignet wären, den Austausch von Gold gegen Silber und umgekehrt verlässlich zu sichern.

Diese Bestimmungen brauchten deshalb nicht gerade identisch mit früher bestandenen zu sein. Das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold und die Prägebühren könnten geändert werden, nur dürfte darunter die Leichtigkeit des Austausches nicht leiden, welche die unumgängliche Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Silberankäufe seitens einer Bank bildet, die ihre Verpflichtungen in Gold contrahirt.

Bei genauer Beobachtung dieser Bedingung hätte die Bankdirection die Überzeugung, dass eine Ausgabe von Noten mit Silberdeckung innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenze keine Gefährdung jenes Principes nach sich zöge, wonach die Bank verpflichtet ist, Gold gegen Noten zu nehmen und die Noten auf Verlangen in Gold einzulösen. Die Bank-Direction sieht nicht ab, weshalb der Münzconferenz nicht die Zusicherung gegeben werden könnte, dass die Bank

von England in Gemäßheit der Acte von 1844, unter den angeführten Bedingungen, stets für Silberankäufe offen stehen würde."

In der elften Sitzung erfolgte nachstehende Erklärung der niederländischen Vertretung:

"Mit anderen Mitgliedern der Conferenz ist die Regierung der Niederlande der Ansicht, daß das Sinken des Silberpreises und seine starken Schwankungen ein beträchtliches Übel bilden.

Desgleichen ist dieselbe der Überzeugung, daß die unbedingte Annahme der Doppelwährung seitens aller großen Staaten Europas und Amerikas das richtige Mittel wäre, diesem Übelstande abzuweichen. Auch würde sie ohne jedes Zaudern der Legislative die Wiederaufnahme der zur Zeit sistierten, unbeschränkten Silberausprägung sowohl im Mutterlande, als in den Colonien vorschlagen, sobald die Doppelwährung auf dem bezeichneten weiteren Gebiete zur Annahme gelangte.

Nicht die gleiche Zusicherung vermöchte aber die Regierung zu geben, wenn dieses System nur innerhalb eines engeren Territoriums Annahme fände. Insolange man die Garantien, die zur möglichsten Sicherung des Wertverhältnisses zwischen den beiden Metallen geboten würden, nicht kennt, insolange man nicht weiß, welche Staaten das bimetallische System annehmen werden und welche Zugeständnisse von den anderen Staaten offerirt würden, um den Erfolg zu erleichtern, insolange erscheint es auch unmöglich, sich Klarheit über die Vor- und Nachteile zu verschaffen, welche für die Niederlande und ihren Colonialbesitz die Wiederaufnahme der unbeschränkten Silberausprägung selbst mit Beibehaltung des gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisses zwischen Silber und Gold (1:15 $\frac{1}{2}$ und nicht 1:15 $\frac{1}{2}$) mit sich brächte.

Indessen und obzwar die volle Freiheit der Entscheidung gewahrt bleiben muß, lehnt die niederländische Regierung nicht von vorneherein jeden Vorschlag ab, der dahin gieng, die Doppelwährung auf einem Gebiete einzuführen, welches nur mehrere größere Staaten Europas und Amerikas in sich begreifen würde. Ein solcher Vorschlag würde, falls er an die Conferenz heranträte, seitens der Niederlande gewiß der ernsthaftesten Prüfung unterzogen werden."

Im Protokolle über die zwölfte Sitzung der Conferenz finden wir folgende Erklärung des ersten Vertreters des Königreichs Italien:

"Die italienische Regierung wäre bereit, mit mehreren Staaten in ein Vertragsverhältnis mit dem Zwecke einer beschränkten Silberausprägung zu treten, und zwar unter folgenden Bedingungen:

I. Die deutsche Reichsregierung hätte sich verbindlich zu machen, durch wenigstens fünf Jahre den Verkauf von Silber einzustellen, ferner die Goldstücke zu fünf Mark und die Reichskassascheine durch Silbermünzen zu ersetzen. Auch müßte dieselbe für die Silbermünzen, jedesfalls für die Stücke zu fünf und zwei Mark, das Wertverhältnis von 1:15 $\frac{1}{2}$ annehmen, unter gleichzeitiger Einräumung der vollen Kaufkraft, wie sie jetzt den Thalern zukommt, an die derart ausgeprägten Münzen;

II. Die Regierung Ihrer Majestät der Königin von England hätte die Verpflichtung zu übernehmen, die Kaufkraft der Silberfronen zu erhöhen.

Im Falle der Annahme dieser Bedingungen könnte Italien mit den übrigen Staaten der lateinischen Union und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich über eine beschränkte Silberausprägung, für einen gewissen Zeitraum, der indessen den, für die Sistierung der deutschen Silberverkäufe festgesetzten nicht überschreiten dürfte, verstehen. Das Silbercontingent der einzelnen Staaten hätte sich nach der Bevölkerungsziffer zu regeln. Dasselbe wäre für den betreffenden Staat das obligatorische Minimum, dessen Überschreitung statthaft wäre, wofern die beschränkte Ausmünzung, zu welcher die Privaten und die Emissionsinstitute zuzulassen wären, an gewisse Bestimmungen und Vorfichten gebunden würde.

Keinesfalls vermöchte Italien die Bahn der freien und unbeschränkten Silberausprägung zu betreten, wenn Deutschland und England oder auch nur Eines von Ihnen sich nicht unbedingt anschließen sollte."

In der dreizehnten Sitzung gaben die Delegierten Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Namen ihrer Regierungen, folgende gemeinschaftliche Erklärung ab:

"I. Die seit einer Reihe von Jahren beobachteten und noch immer vorkommenden großen Schwankungen des Silberwertes und dessen Sinken waren und sind von großem Nachtheile für den Handel und das allgemeine Wohl. Durch Wiederherstellung eines festen Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold würde dem Welthandel ein Dienst von höchster Wichtigkeit erwiesen werden.

II. Ein Vertrag, abgeschlossen von einer ansehnlichen Gruppe von Staaten mit der Verpflichtung ihre Münzstätten der freien, unbeschränkten Ausprägung der beiden Metalle zu öffnen, unter Annahme eines fixen Gewichtsverhältnisses zwischen der Münzeinheit in Gold und in Silber und mit Zugestehung voller Kaufkraft an jedes der beiden Metalle, würde im allgemeinen Verkehre und zum Nutzen der Interessen und der Bedürfnisse der ganzen Welt eine Stabilität des relativen Wertes der beiden Metalle bewirken.

III. Jedes Wertverhältnis, das gegenwärtig gilt oder in letzter Zeit in einem großen Handelsstaate in Geltung war, vermag sich im Falle seiner Annahme durch einen solchen Bund zu erhalten.

Zimmerhin ließe sich bei Annahme des Wertverhältnisses von 1 : 15 $\frac{1}{2}$ dieses Ziel leichter und mit geringerer Beirung der verschiedenen bestehenden Münzsysteme erreichen.

IV. Ohne die Wirkung zu untersuchen, welche ein engerer Bund hervorbringen könnte, hätte ein Vertrag zwischen Deutschland, England, den Vereinigten Staaten und Frankreich unter Beitritt anderer europäischer und amerikanischer Staaten, zur Folge, daß das angenommene Wertverhältnis in der ganzen Handelswelt Geltung hätte."

Nach Entgegennahme dieser Erklärungen und in der Absicht, für Erwägungen und Verhandlungen der Regierungen Raum zu schaffen, vertagte sich die Conferenz bis zum 12. April 1882.

Was unsere Haltung auf der Conferenz betrifft, so war sie in Übereinstimmung mit der im Jahre 1878 beobachteten, bei voller Wahrung der Freiheit unserer Entschliessungen, eine unbedingt freundliche für die Rehabilitierung des weißen Metalles, wie die im Verlaufe der Verhandlungen von den österreichisch-ungarischen Vertretern abgegebenen Erklärungen erkennen lassen.

In dieser Richtung glaubten wir auch bei aller Reserve, welche uns die Lage unserer Valutazustände naturgemäß auferlegt, doch einen Schritt thun zu sollen.

Durch die in zwei Sessionsabschnitten geführten Erörterungen der internationalen Conferenz war nämlich die Währungsangelegenheit zu einem Punkte gediehen, wo eine weitere Entwicklung nicht mehr von akademischen Ausführungen, sondern nur von Entschlüssen der hier in erster Linie maßgebenden Cabineten von London, Paris, Washington, Berlin und Haag erwartet werden konnte. Ausdrücklich hatte sich auch, wie bereits erwähnt, die Conferenz am 8. Juli zu dem Zwecke vertagt, Raum für die erforderlichen diplomatischen Verhandlungen zu schaffen. Als nun auch im November 1881 noch immer nichts von solchen Negotiationen verlautete, schien es uns vorsichtig zu sein, im Wege des auswärtigen Amtes die Aufmerksamkeit unserer Missionen an den bezeichneten Orten auf die Angelegenheit zu lenken. Dieselben wurden angewiesen, sich zunächst zu informieren, ob nicht doch Verhandlungen der gedachten Art im Zuge wären. Im verneinenden Falle hatten sie unter Betonung der Wichtigkeit, welche die Sache für die Gemeinsamkeit der Culturstaaten in volkswirtschaftlicher und in finanzieller Beziehung involviere, die Ansicht zu Ausdruck zu bringen, daß es für die Rehabilitierung des weißen Metalls geradezu verhängnisvoll wäre, wenn die Münzconferenz ein drittesmal resultatlos auseinander ginge, daß aber solches mit Bestimmtheit zu besorgen stehe, wenn die Conferenz bei ihrem Zusammentritte am 12. April 1882 nicht ein positives Ergebnis von Verhandlungen der in erster Linie interessierten Staaten vorfände. Unsere Missionen sollten auch kein Hehl machen, daß es für den Fall, als die gedachten diplomatischen Verhandlungen gar nicht stattfänden oder erfolglos blieben, vorzuziehen wäre, den Zusammentritt der Conferenz zunächst hinauszuschieben.

Wir hatten die Genugthuung, uns in dieser Auffassung der Sachlage in Übereinstimmung mit der Regierung eines Landes zu befinden, in welchem, wie der Verlauf der legislativen Action seit 1872 zeigt, die Währungsfrage mit besonderer Vorsicht behandelt wurde.

Es war die königliche Regierung der Niederlande, die ihrerseits in Paris und in Washington eine Vorconferenz in Vorschlag brachte, auf welcher Frankreich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Niederlande sich über eine, der eigentlichen Conferenz vorzulegende Proposition zu einigen hätten.

Indessen sollte der Boden für die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht günstig gefunden werden.

So kam es, daß die Conferenz am 12. April 1882 nicht wieder zusammentrat, sondern officiell auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

Seither hat eine officielle internationale Conferenz zur Prüfung der Währungsfrage nicht mehr stattgefunden. In den Kreisen der Interessenten, im Schoße der Handelskammern, in den Debatten der Parlamente, sowie in der Literatur, die in Otto Arendt eine feurige Feder gefunden, wogte aber der Kampf fort mit der ihm eigenen Heftigkeit und gewann derselbe nummehr weiteren Boden im englischen Mutterlande.

Die steigende Agitation führte im Sommer 1887 zur Einsetzung einer königlichen Commission zur abermaligen enquetemäßigen Prüfung der Währungsfrage, die allerdings auch wegen ihrer Rückwirkung auf Ostindien steigendes Interesse beanspruchen mochte.

Die umfangreichen Protokolle über die Einvernehmung von Sachmännern liegen vor und enthalten eine Fülle hochinteressanter Angaben und Ausführungen.

Eine besondere Aufmerksamkeit war dabei, wie schon auf der Pariser Conferenz von 1881, der Frage gewidmet worden, welche Ursachen dem Sinken der Warenpreise zugrunde lägen, ob diese Thatsache nicht wesentlich auf der Ent-

währung des Silbers beruhe, zumal die Wahrnehmung, der Zeit nach, beiläufig mit dem großen Umschwunge auf monetärem Gebiete zusammen falle.

Das schließliche Ergebnis, zu welchem die königliche Gold- und Silber-Commission nach dem Abschlusse der Einvernehmungen gelangte, sollte indessen kein einheitliches sein. Die Commission hat ihre Begutachtungen in einem an Ihre britische Majestät gerichteten Schlußberichte im October des Jahres 1888 abgegeben.

Nach einem allgemeinen mehr informativen Theile, welchem alle Mitglieder beistimmen konnten, spaltet sich der Commissionsbericht in zwei Gutachten, das eine im Sinne der Goldwährung, das andere im Sinne einer internationalen Doppelwährung abgefaßt, beide von einer gleichen Anzahl von Mitgliedern unterfertigt.

Die Ansichten der Monometallisten gipfeln beiläufig in Folgendem:

Die Baiße der Warenpreise hänge nicht wesentlich zusammen mit den monetären Vorgängen. Sie erklären sich zum größten Theile durch eine verbesserte Production und durch die Entwicklung des Verkehrs. Von einem Goldmangel könne ernstlich nicht die Rede sein, der Goldvorrath der großen Zettelbanken habe seit 1881 eine Vergrößerung erfahren. Dazu trete die Entwicklung der Creditsmaschine. Der Vortheil eines internationalen Doppelwährungsbundes würde nur den Silberproducenten und gewissen Warenhändlern zugute kommen. Er würde sich übrigens auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen, das Gold würde, seiner besonderen Vorzüge wegen, doch eine Prämie gewinnen. Was speciell Ostindien betrifft, so zeige dessen volkswirtschaftliche Lage Fortschritte, wenn auch allerdings auf die Finanzen des Landes die Entwertung des weißen Metalls ungünstig einwirke.

Gerade das Gegentheil vertraten die Bimetallisten.

Ihr Bericht sucht zu beweisen, daß das Sinken der Warenpreise auf monetäre Vorgänge zurückzuführen sei. Die Beschränkung auf Ein Metall müsse durch die Einwirkung auf die Preise zu einer Umwälzung in finanzieller, sowie in commercieller Beziehung führen. Die Lage im Britischen Indien würde sich weiter verschlimmern. Es gäbe nur eine Abhilfe: eine international gebundene Doppelwährung.

Das Verhalten von Ihrer Majestät Regierung wird durch die Antwort beleuchtet, welche im Frühjahr 1889 Lord Salisbury einer bei ihm erschienenen Deputation von Anhängern der Doppelwährung ertheilte.

Der edle Lord erklärte, daß die Regierung Ihrer Britischen Majestät schon aus Rücksicht für Indien dem Gegenstande ein großes Interesse entgegen bringe, aber eine Initiative darin zu ergreifen nicht berufen sei. Vorerst müsse man der öffentlichen Meinung Zeit gönnen, die Frage nach allen Richtungen zu sichten. Hierzu sei vor allem der freie Meinungsaustausch aller Interessenten erforderlich und ergebe die in kurzem in Paris zusammentretende Münzconferenz hiefür ein geeignetes Feld.

Hiermit war jene Versammlung privaten Charakters gemeint, die sich im Verlaufe der Weltausstellung im Jahre 1889 abermals mit der Discussion des Währungsthemas beschäftigten sollte.

Es ist hinlänglich bekannt, daß dieselbe dem Bimetallismus keinen Erfolg brachte.

Auch im deutschen Reichstage waren wiederholt Anträge zu Gunsten der Doppelwährung gestellt worden, ohne jedoch auf der Regierungsbank oder im Hause selbst entsprechendes Entgegenkommen zu finden.

Dagegen lag seit 1881 ein wichtiges Ereigniß in anderer Richtung vor, indem es inzwischen Italien gelungen war, seine Valuta zu ordnen und zu diesem Ende ein Goldquantum von 444 Millionen Lire effectiv zu beschaffen. Auch der Goldschatz der französischen Bank ist seit jener Zeit continuirlich und ansehnlich gestiegen, zwei Momente, die offenbar beruhigend wirkten. Auch die glückliche Entwicklung der Währungszustände im Deutschen Reiche mochte nicht ohne Eindruck bleiben.

Der Preis des Silbers sank indessen erklärlicher Weise immer tiefer, bis unter 43 per Unze, während andererseits der Wert unseres Guldens infolge der Sifirung der Ausprägung von Silber für Privatrechnung sich ansehnlich höher hält.

Jedenfalls war durch diese Lage des Silbermarktes dargethan, daß das Gesetz der Vereinigten Staaten vom 28. Februar 1878, insoweit durch daselbe die volle gesetzliche Rehabilitirung des Standard-Silber-Dollars bezweckt wurde, diesen Zweck nicht erreicht hatte. Der Character des Wertes dieses Silber-Dollars gegenüber dem nominal äquivalenten Gold-Dollar blieb ein fictiver. Es ist dies umso bemerkenswerter, als die Ausprägung dieser Silber-Dollars vom 1. März 1878 ab stets innerhalb des gesetzlich festgesetzten monatlichen Contingentes von 2 bis 4 Millionen Dollars stattfand. Die zu dieser Ausprägung nöthigen Silbermengen wurden vom Schatzamte der Vereinigten Staaten auf offenem Markte gekauft. Das bedeutende Quantum von 323,635.576.19 Unzen Standard-Silber wurde in dieser Art vom 1. März 1878 bis 13. August 1890 aus dem Markte genommen und monetären Zwecken zugeführt. Aber in dieser selben Zeit erfolgte der enorme und andauernde Preisrückgang des Silbers. Bezeichnender Weise erfolgten die Silber-Ankäufe der Regierung, welche 308,199.261.71 Dollars kosteten, zu einem bedeutend

niedrigeren Preise, als dem gesetzlichen paritätischen Verhältnisse (1 Unze fein = 1 Dollar 29 Cts.) entspricht, unter dessen Voraussetzung die Ausprägung der Silber-Dollars erfolgte. Der Kostenpreis betrug im Durchschnitte nur 95 Cents per Standard-Unze und 1 Dollar 5·8 Cents per Unze fein.

In den Vereinigten Staaten jedoch wurde die zunächst von den Kreisen der Silberinteressenten ausgehende, aber auch weitere und namentlich landwirtschaftliche Kreise umfassende Agitation zu Gunsten des Silbers durch die Mißerfolge und die bisherige Resultatlosigkeit der internationalen Bestrebungen zu Gunsten des weißen Metalles nicht aufgehalten. Es wurde immer mehr als eine nationale Aufgabe angesehen, eine entsprechende Verwertung der Silberausbeute der Vereinigten Staaten zu erzielen. Es verging keine Session des Congresses der Vereinigten Staaten, in welcher die Silberfrage nicht von Seite der Regierung oder von Congressmitgliedern in irgend einer Weise aufgeworfen wurde. Ihre Lösung wurde insbesondere in zweierlei Richtungen erstrebt. Durch die nationale Gesetzgebung selbst, welcher die Ergreifung nur noch weiter als die Bland-Bill gehender Maßnahmen zugemuthet wurde, ja sogar die Wiederaufnahme der freien Silberprägung mit Beibehaltung der Goldmünzung in der bisherigen gesetzlichen Parität (1 : 16). Die andere Richtung kam in der von der Regierung der Vereinigten Staaten propagierten panamerikanischen Politik zum Ausdruck.

Die im Jahre 1890 in Washington abgehaltene Staatenconferenz, an welcher die Regierungen der unabhängigen amerikanischen Staaten fast durchgängig Antheil nahmen, beschäftigte sich eingehend mit der Frage einer international-amerikanischen Münz-Union. Es wurde darüber folgender Beschluß gefaßt:

„1. Es soll eine international-amerikanische Münz-Union errichtet werden.
2. Als Basis dieser Union soll die Ausprägung einer internationalen Münze oder solcher Münzen stattfinden, welche in Schrott und Korn gleich fein, und in allen bei der Conferenz vertretenen Staaten in Gebrauch stehen sollen.

3. Um diese Anregung (recommendation) zu realisieren, soll in Washington eine aus je einem oder mehreren Delegierten einer jeden in der Conferenz vertretenen Nation zusammengesetzte Commission zusammentreten, welche die Menge, die Art des Umlaufes, die Verwendungsarten, dann den Wert und das gegenseitige Verhältniß der internationalen Silbermünze, respective Silbermünzen, und deren Wertrelation zum Golde in Beratung ziehen soll.

4. Die Regierung der Vereinigten Staaten soll diese Commission binnen einem Jahre vom Datum der Vertagung der Conferenz nach Washington einberufen.“

Dieser Beschluß wurde in der Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 12. Juli 1890 proclamirt. Die Münz-Union-Commission, welche für den Monat Jänner 1891 in Aussicht genommen worden war, ist jedoch nicht zusammengetreten.

Viel wirksamer erwies sich die Agitation in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten selbst. Gegenüber der mehr gemäßigten Tendenz eines vom Schatzsecretär Windom eingebrachten Gesetzesentwurfes, durch welchen nur die monetäre Verwendung der heimischen Silberproduction gesichert, das fremdländische Silber aber von jeder Theilnahme an diesen Begünstigungen ausgeschlossen, und vermieden werden sollte, daß aus Anlaß der Münzordnung der Marktpreis des Silbers zum Gegenstande von Speculationen gemacht werde, erwies sich der Einfluß der „Silbermänner“ als ein übermächtiger. Die endlich erlassene Silber-Bill vom 14. Juli 1890 war das Ergebnis eines nur schwierigst zu erreichenden Compromisses. Diese Bill lautet in ihren ersten fünf Punkten:

„1. Der Schatzsecretär wird hiemit beauftragt, von Zeit zu Zeit ungemünztes Silber im Gesamtbetrage von 4.500.000 Unzen, oder so viel davon zu kaufen, als in jedem Monate zum Marktpreise desselben, insoweit dieser 1 Dollar für 371·25 Grains feinen Silbers nicht überschreitet, angeboten sein wird, und hiefür Schatznoten der Vereinigten Staaten in Zahlung auszugeben. Die Herstellung dieser Schatznoten obliegt dem Schatzsecretär, welcher deren Form und Nominalbetrag vorschreiben wird. Die Appoints dürfen indes nicht weniger als 1 Dollar und nicht mehr als 1000 Dollar betragen. Der hiezu erforderliche Credit wird hiemit aus den verfügbaren Beständen des Schatzes angewiesen.

2. Die den Vorschriften dieser Acte entsprechend ausgegebenen Schatznoten sollen auf Verlangen in Münze einlöslich sein, und zwar bei dem Schatzamte der Vereinigten Staaten oder in dem Bureau eines Unter-Schatzmeisters der Vereinigten Staaten; die so eingelösten Noten können wieder ausgegeben werden, es soll aber zu gleicher Zeit kein größerer, noch geringerer Betrag solcher Noten ausgegeben sein, als der Preis des ungemünzten Silbers und der daraus geprägten Standard-Silber-Dollars, welche sich im Schatze befinden und mit diesen Noten gekauft wurden, beträgt. Diese Schatznoten haben gesetzliche Zahlkraft in Zahlung aller öffentlichen und privaten Verpflichtungen, insoweit nicht ausdrücklich in dem betreffenden Vertrage in anderer Art disponirt wurde, und sie sollen bei Zahlungen von Zöllen, Taxen und bei der Entrichtung aller öffentlichen Abgaben angenommen werden. Die in der Art zurückgelangten Schatz-

noten dürfen wieder ausgegeben werden. Werden solche Noten durch National-Bank-Gesellschaften gehalten, so dürfen sie als ein Theil ihrer gesetzlichen Reserve gerechnet werden. Auf Verlangen jedes Inhabers dieser Schatznoten soll der Schatzsecretär, unter Regulativen, welche er vorschreiben wird, solche Noten in Gold oder Silber nach seinem Belieben zurückerlösen, da es die angenommene Politik der Vereinigten Staaten zu sein hat, die beiden Metalle in einer Parität unter einander zu erhalten, welche dem gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisse entspricht, oder demjenigen, welches gesetzlich vorgeschrieben werden wird.

3. Der Schatzsecretär hat bis zum 1. Juli 1891 monatlich 2 Millionen Unzen des nach Vorschrift dieser Acte angekauften Silbers in Standard-Silber-Dollars prägen zu lassen, nach dieser Zeit aber soll er von diesem angekauften ungemünztem Silber so viel ausprägen lassen, als zur Einlösung dieser Schatznoten erforderlich sein wird. Der aus dieser Münzung entspringende Gewinn (Seigniorage) soll dem Schatzamte vorgeschrieben und in dasselbe abgeführt werden.

4. Das unter den Vorschriften dieser Acte angekaufte ungemünzte Silber ist den Anforderungen des bestehenden Gesetzes unterworfen und es haben diesfalls die Methoden der Feststellung des Feingehaltes beobachtet, der Betrag der allfälligen Gebühren eingehoben oder jene Abzüge gemacht zu werden, welche den betreffenden Regulativen des Münzamtes entsprechen.

5. Die Bestimmung der Acte vom 28. Februar 1878, betitelt: „Acte zur Ermächtigung der Ausmünzung von Standard-Silber-Dollars und zur Wiederherstellung ihres gesetzlichen Zahlungs-Charakters“, welche den Ankauf und die Ausprägung von Silber-Dollars im Betrage von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Millionen Dollars monatlich anordnet, ist hiemit widerrufen.“

Endlich im 7. Punkte:

„Dieses Gesetz hat 30 Tage von und nach dessen Genehmigung in Kraft zu treten.“

Sofort und noch während der Berathungen der Legislativen hat sich die Speculation auf den Weltmärkten dieses Gegenstandes bemächtigt und gelang es ihr wiederholt, den Silberpreis in sehr bedeutender Weise zu steigern. Allein ihrem geschäftlichen Charakter entsprechend, zeigten sich diese Errungenschaften lediglich als ephemere, ein constantes Geschäft zu Gunsten des Silbers sollte nicht gewonnen werden, wie sich auch in einigen bedeutenderen Silber-Währungsländern die Erhöhung des Silberpreises gegenüber der bereits gewohnten niederen Bewertung sogar als wirtschaftlich nicht günstig erwies. In Kurzem fiel der Silberpreis auf seinen früheren Tiefstand zurück, um in den letzten Tagen den bis jetzt noch nicht dagewesenen Tiefstand von 41.5 d per Unze Standard zu erreichen.

So haben denn diese Maßnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika keinen Fortschritt in dem Stande der internationalen Währungsfrage zu Gunsten des weißen Metalles ergeben.

Werfen wir nun einen Blick auf die thatsächlichen Münzverhältnisse der Culturwelt, so finden wir in den wichtigsten Staaten, entweder die ausschließliche Goldwährung oder die sogenannte hinkende Währung, d. i. die Goldprägung im Vereine mit einem Bestande an Silbercourant, bei Sistirung der Silbercourantprägung für Privatrechnung oder überhaupt. Der große Verkehr aber, unterstützt von den Mitteln eines ausgebildeten Credit-systems, vollzieht sich auf Grundlage des Goldes und die Staaten wetteifern in dem Bestreben, ihren Goldvorrath möglichst zu schütten.

Ausweis A über die in den Jahren 1870—1880 in Oesterreich ausgeprägten Goldmünzen und Ein- und Zwei-Silberguldenstücke.

Jahr	Goldmünzen						Silbermünzen			
	Franc-Stücke			Ducaten			Zusammen	Guldenstücke		
	zu 8 fl. 10 fr. oder 20 Francs	zu 4 fl. 5 fr. oder 10 Francs	Summa	vierfache H à 19 fl. 20 fr.	einfache H à 4 fl. 80 fr.	Summa		2 fl. (darunter auch Geschichts- medaillen)	1 fl.	Summa
	in Gulden österreichischer Währung									
1870	204.646·50	30.132·00	234.778·50	230.592·00	1,223.760·00	1,454.352·00	1,689.130·50	337.446	3,097.035	3,434.481
1871	273.699·00	26.993·25	300.692·25	362.035·20	3,215.808·00	3,577.843·20	3,878.535·45	204.768	5,446.521	5,651.289
1872	41.998·50	20.088·00	62.086·50	472.128·00	3,821.472·00	4,293.600·00	4,355.686·50	182.898	4,725.135	4,908.033
1873	187.069·50	.	187.069·50	463.180·80	2,474.956·80	2,938.137·60	3,125.207·10	197.478	7,879.761	8,077.239
1874	336.474·00	.	336.474·00	297.139·20	1,693.099·20	1,990.238·40	2,326.712·40	158.112	2,479.005	2,637.117
1875	699.734·70	.	699.734·70	223.353·60	885.542·40	1,108.896·00	1,808.630·70	211.896	5,053.287	5,265.183
1876	1,185.192·00	.	1,185.192·00	100.665·60	3,263.265·60	3,363.931·20	4,549.123·20	183.708	7,282.710	7,466.418
1877	1,014.055·20	12.166·20	1,026.221·40	114.624·00	3,948.038·40	4,062.662·40	5,088.883·80	210.114	13,963.266	14,173.380
1878	1,013.334·30	27.621·00	1,040.955·30	448.819·20	1,348.622·40	1,797.441·60	2,838.396·90	294.516	18,963.072	19,257.588
1879	349.482·60	.	349.482·60	561.504·00	1,735.468·80	2,296.972·80	2,646.455·40	1,102.086	37,485.342	38,587.428
1880	498.660·30	9.031·50	507.691·80	441.638·40	1,636.377·60	2,078.016·00	2,585.707·80	165.402	6,504.624	6,670.026
Summa	5,804.346·60	126.031·95	5,930.378·55	3,715.680·00	25,246.411·20	28,962.091·20	34,892.469·75	3,248.424	112,879.758	116,128.182

Ausweis B über die in den Jahren 1870 bis 1880 in Ungarn ausgeprägten Goldmünzen und Ein- und Zweigulden-Silberstücke.

Jahr	Goldmünzen							Silbermünzen		
	Francs-Stücke			Ducaten				Guldenstücke		
	zu 8 fl. 10 fr. oder 20 Francs	zu 4 fl. 5 fr. oder 10 Francs	Summa	vierfache \dagger à 19 fl. 20 fr.	einfache \dagger à 4 fl. 80 fr.	Summa	Zusammen	2 fl.	1 fl.	Summa
	in Gulden österreichischer Währung									
1870	1,386.703·80	524.090·25	1,910.794·05	.	340.795·20	340.795·20	2,251.589·25	.	1,821.609·00	1,821.609·00
1871	1,236.238·20	454.175·10	1,690.413·30	.	.	.	1,690.413·30	.	2,687.734·00	2,687.734·00
1872	2,212.604·10	215.087·40	2,427.691·50	.	.	.	2,427.691·50	.	3,456.245·00	3,456.245·00
1873	1,980.490·50	54.205·20	2,034.695·70	.	.	.	2,034.695·70	.	2,338.364·00	2,338.364·00
1874	1,946.907·90	33.327·45	1,980.235·35	.	.	.	1,980.235·35	.	2,081.702·00	2,081.702·00
1875	2,110.349·70	43.262·10	2,153.611·80	.	.	.	2,153.611·80	.	2,073.958·00	2,073.958·00
1876	2,461.752·00	97.357·95	2,559.109·95	.	.	.	2,559.109·95	.	4,136.174·00	4,136.174·00
1877	2,534.967·90	98.172·00	2,633.139·90	.	2.169·60	2.169·60	2,635.309·50	.	2,241.386·00	2,241.386·00
1878	2,492.815·50	60.093·90	2,552.909·40	.	.	.	2,552.909·40	.	5,717.374·00	5,717.374·00
1879	2,475.530·10	50.086·35	2,525.616·45	.	17.524·80	17.524·80	2,543.141·25	.	25,755.927·00	25,755.927·00
1880	2,441.518·20	50.811·30	2,492.329·50	.	24.360·00	24.360·00	2,516.689·50	.	3,814.618·00	3,814.618·00
Summa	23,279.877·90	1,680.669·00	24,960.546·90	.	384.849·60	384.849·60	25,345.396·50	.	56,125.091·00	56,125.091·00

Berichtigung.

Die Seite 15 erwähnte panamerikanische Münzcommission war im Jänner 1891 in Washington zusammengetreten. Sie beendete ihre Sitzungen am 3. April 1891. Vor ihrer Auflösung nahm die Commission eine Resolution an, in welcher erklärt wird, **sie sei außer Stande gewesen, ihre Aufgabe auszuführen**, wünsche jedoch, daß demnächst eine neue Commission zusammentrete, um unter den Staaten Amerikas ein einheitliches Münzsystem herbeizuführen. Der neuerliche Zusammentritt einer solchen Commission ist bisher nicht erfolgt.



UB WIEN



+AM339585600





www.books2ebooks.eu